

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 639/2018
Datum RR-Sitzung: 6. Juni 2018
Direktion: Staatskanzlei
Geschäftsnummer: 2014.STA.20196
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Ressourcen und politische Rechte (ARP); E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer. Betrieb Ausgabenbewilligung; Objektkredit; Verpflichtungskredit 2019 - 2020

1 Gegenstand

Seit dem Jahr 2012 haben die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer des Kantons Bern die Möglichkeit, bei Abstimmungen ihre Stimme auf dem elektronischen Weg abzugeben. Der elektronische Kanal soll den Auslandschweizer Stimmberechtigten auch in den Jahren 2019 und 2020 angeboten werden. Bei den National- und Ständeratswahlen 2019 sollen die Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer zum ersten Mal auch bei Wahlen den elektronischen Stimmkanal nutzen können.

Der vom Grossen Rat genehmigte Verpflichtungskredit für die Jahre 2017 bis 2018 für den Betrieb von E-Voting läuft per Ende 2018 aus. Der vorliegend beantragte Verpflichtungskredit umfasst die Kosten für den Betrieb von E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer für die Jahre 2019 bis 2020.

Das Geschäft liegt in der abschliessenden Finanzkompetenz des Grossen Rates.

2 Rechtsgrundlagen

- Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Art. 76 Bst. e und Art. 89 Abs. 2 Bst. b (e contrario)
- Gesetz vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte (PRG; BSG 141.1); Art. 18
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0); Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52
- Verordnung vom 4. September 2013 über die politischen Rechte (PRV; 141.112); Art. 1 Abs. 3
- Verordnung vom 27. Oktober 2010 über die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (ESASV; BSG 141.114)
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1); Art. 136, Art. 139, Art. 140, Art. 146 und Art. 148



3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um wiederkehrende, neue Ausgaben gemäss Artikel 47 und Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a FLG.

4 Massgebende Kreditsumme

Zu bewilligende Kreditsumme (inkl. MWST) für 2019	CHF 264 000.00
Zu bewilligende Kreditsumme (inkl. MWST) für 2020	CHF 275 000.00

Für die Urnengänge sind pro Jahr vier Blankotermine reserviert. Das Kreditgeschäft ist somit auf das voraussichtliche jährliche Betreffnis von vier elektronischen Urnengängen abgestimmt.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Artikel 50 Absatz 1 FLG in Form eines Objektkredits nach Artikel 52 FLG und Artikel 148 FLV für die Jahre 2019 bis 2020.

KLER-Kreis:	1010 – Staatskanzlei / 1011 – Amt für Regierungsunterstützung und politische Rechte
Produktgruppe:	02.10.9000 – Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat
Produkt:	02.10.900060 – Regierungsunterstützung und politische Rechte
Konten:	310200 – Drucksachen / Publikationen 313020 – Porto / Versand 313320 – Informatikdienstleistungen Dritte (Betrieb)

Die prognostizierten Kosten mit vier Urnengängen betragen pro Jahr maximal 264 000 bzw. 275 000 Franken.

Die Ausgaben sind im vom Grossen Rat zu beschliessenden Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020 eingestellt worden.

6 Begründung

Der Kanton Bern bot in den Jahren 2012 bis 2017 seinen Auslandschweizer Stimmberechtigten an 19 Abstimmungen den elektronischen Stimmkanal an. Regelmässig nutzen über 60% der abstimmenden Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer die Möglichkeit des E-Votings und geben ihre Stimmen elektronisch ab.

Zuletzt genehmigte der Grosse Rat am 5. September 2016 mit 133 zu 0 Stimmen bei 3 Enthaltungen den Verpflichtungskredit für E-Voting für die Jahre 2017 und 2018. Der Ende 2018 auslaufende Verpflichtungskredit soll durch einen neuen Kredit für die Jahre 2019 und 2020 abgelöst werden. Damit kann den Auslandschweizer Stimmberechtigten weiterhin der elektronische Stimmkanal angeboten werden. Es ist zudem geplant, bei den eidgenössischen Wahlen 2019 E-Election einzuführen. Die Auslandschweizer Stimmberechtigten erhalten dadurch die Möglichkeit, nicht nur bei Abstimmungen sondern auch bei Majorz- und Proporzahlen den elektronischen Stimmkanal zu nutzen.

Die Betriebskosten umfassen die Kosten für den Betrieb der elektronischen Urne und die Kosten für den Druck sowie die Couvertierung des Stimmmaterials.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Beilage

- Vortrag

Verteiler

- Grosser Rat
- Staatskanzlei